

## **.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Wüthrich, Astrid/Schneider, Christian (2014):

### **Von der Nothilfe zur stadtverträglichen Drogenpolitik. Zur Rolle der Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei im Spiegel drogenpolitischer Entwicklungen in der Schweiz**

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 67-78.

doi: 10.7396/2014\_4\_F

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Wüthrich, Astrid/Schneider, Christian (2014). Von der Nothilfe zur stadtverträglichen Drogenpolitik. Zur Rolle der Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei im Spiegel drogenpolitischer Entwicklungen in der Schweiz, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 67-78, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2014\\_4\\_F](http://dx.doi.org/10.7396/2014_4_F).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2014

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2015

# Von der Nothilfe zur stadtverträglichen Drogenpolitik

Zur Rolle der Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei im Spiegel drogenpolitischer Entwicklungen in der Schweiz

Die Schweizer Drogenpolitik gilt als vorbildlich. Dies ist hauptsächlich auf die erfolgreiche Implementierung der so genannten Vier-Säulen-Politik zurückzuführen, die sich nicht nur an den Paradigmen der Abstinenz und der Verbote orientiert, sondern für die betroffenen Individuen und die Gesellschaft Maßnahmen der Schadensminderung vorsieht. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Politik ist wesentlich mit einer etablierten Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Polizei, zwischen den Säulen der Schadensminderung und der Repression, wie die strafrechtliche Umsetzung des Drogenverbots im drogenpolitischen Jargon der Schweiz heißt, verbunden. Erst die Überwindung der Gegensätze zwischen Suchthilfe und Polizei in der Praxis konnte die Akzeptanz der Drogenpolitik in der Schweiz derart erhöhen, dass sich das Stimmvolk in mehreren Abstimmungen klar hinter die Vier-Säulen-Politik stellte. Dieser Artikel will mit Blick auf Schweizer und internationale Studien an konkreten Beispielen die Etablierung erfolgreicher Zusammenarbeit zwischen Polizei und Suchthilfe aufzeigen und stellt sich der Frage, wie die Zusammenarbeit verstetigt und heutigen Verhältnissen gleichermaßen entsprechen kann. Es zeigt sich, dass sich diese Zusammenarbeit stets an der Schnittstelle zwischen Fachlichkeit, Politik und dem Wissen um, also wissenschaftlicher Erkenntnis bewegt.

„Il faut imaginer Sisyphe heureux.“  
(Camus)

## **EINLEITUNG: ILLUSION UND REALITÄT DER DROGENPOLITIK**

Eine Drogenpolitik, die eine Gesellschaft ohne Drogen als Ziel hat, und der Verbote von Drogen als wichtigstes Mittel zur Erreichung dieses Ziels dienen, ist illusorisch. Dennoch liegen genau diese Ideen in den meisten Staaten der Welt der Drogenpolitik zu Grunde.

So auch in der Schweiz: Das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) verbietet Besitz, Konsum und jeglichen weiteren nicht

autorisierten Umgang mit einer ganzen Reihe von psychoaktiven Substanzen und stellt ihn in den meisten Fällen unter Strafe. Und auch wenn die Schadensminderung mittlerweile Eingang in das BetmG gefunden hat: Artikel 1 Absatz a des BetmG – die ersten Zeilen des Gesetzes – verlangt, dass dem Konsum von Drogen vorgebeugt werden soll, „namentlich durch die Förderung der Abstinenz“.

Jenseits des illusorischen Ziels einer drogenfreien Gesellschaft existiert eine Realität des gesellschaftlichen Umgangs mit Drogen, die deutlich komplexer ist. Die Prävalenz des Drogenkonsums ist



**ASTRID WÜTHRICH,**  
*Leiterin der Arbeitsgruppe  
Suchthilfe und Polizei (AG SuPo).*



**CHRISTIAN SCHNEIDER,**  
*Leiter der Arbeitsgruppe Suchthilfe  
und Polizei (AG SuPo).*

global seit fast einem Jahrzehnt relativ stabil geblieben (UNODC 2014). In Westeuropa hat sich bereits seit zwei Jahrzehnten wenig verändert (EMCDDA 2014).<sup>1</sup> Im allerbesten Fall haben fünfzig Jahre Drogenverbot dazu geführt, dass sich der Konsum nicht schneller und in höherem Ausmaß ausgebreitet hat.<sup>2</sup> Im schlechtesten Fall haben die Verbote eine ganze Reihe von Kollateralschäden – im drogenpolitischen Diskurs euphemistisch „nicht-intendierte Konsequenzen“ genannt<sup>3</sup> – verursacht. In jedem Fall aber waren Verbote nicht die Lösung für das, was gemeinhin als das Drogenproblem bezeichnet wird. Die weitgehende Wirkungslosigkeit von Verboten zur Erreichung des postulierten Ziels einer drogenabstinenten Gesellschaft stellt all jene Behörden, die mit der Umsetzung dieses Ziels betraut sind, vor ein Problem: Wenn der Gesetzgeber keine Instrumente zur Verfügung stellt, wie mit jenen umgegangen werden soll, die sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht an die ausgesprochenen Verbote halten wollen oder können, stehen sie mit leeren Händen da. Denn mehr Druck in Form von Repressalien gegen Drogenkonsumierende wird dieses Problem, wie die Erfahrungen vieler Länder zeigen, nicht lösen.

Was eine einseitige, auf Verbote ausgerichtete Drogenpolitik bewirken kann, hat die Schweiz in traumatisierender Weise erlebt. Seit 1975 ist der Konsum von Betäubungsmitteln in der Schweiz unter Strafe gestellt. Bis weit in die 1980er Jahre hinein wurden diese Verbote von Polizei und Gesundheitsbehörden gleichermaßen äußerst konsequent umgesetzt. Den wachsenden offenen Drogenszenen in den meisten Städten der Schweiz wurde mit wiederholten Vertreibungsaktionen (Csetse 2010), Einschränkungen von Spritzenabgaben (Wüthrich 2004, 19; Grob 2009, 23), gezielten repressiven Maßnahmen gegen

Konsumierende (Nordt/Stohler 2010) und der Stigmatisierung des Konsums<sup>4</sup> begegnet. Justiz-, Polizei- und Gesundheitsbehörden agierten gemeinsam, um das Problem mit aller Durchsetzungskraft zu lösen; den Konsum im öffentlichen Raum und die stetige Zunahme der Zahl der Konsumierenden vermochten diese Maßnahmen aber nicht zu verhindern. Gegen Ende der 1980er Jahre fanden sich auf dem Zürcher Platzspitz – dem weltweit berühmtesten Needle Park – täglich bis zu 3.000 Personen ein, um vornehmlich Heroin zu konsumieren (Csetse 2010; MacCoun/Reuter 2001, 278–286). Für die sonst an Ruhe und Ordnung gewohnten Schweizer war das sichtbare Elend dieser offenen Szenen nur schwer zu fassen.<sup>5</sup> Überdosen gehörten zur Tagesordnung.<sup>6</sup> HIV und Hepatitis-C grassierten unter den intravenösen Konsumierenden.

#### **SCHADENSMINDERUNG: VON DER NOTLÖSUNG ZUM FLAGGSCHIFF DER SCHWEIZER DROGENPOLITIK**

All dies war Konsequenz einer Politik, die eine gesellschaftliche Illusion mit einer verwirklichtbaren Ambition verwechselte. Vor Ort waren es am Anfang denn auch nicht staatliche Akteure, die die real existierenden Probleme zu lösen versuchten, sondern zivilgesellschaftliche. Sie widersetzten sich, zum Teil unter Strafandrohung, den Verboten, die eine effektive Nothilfe verunmöglichten. Der erste Konsumraum in Bern zum Beispiel wurde nicht von der Stadt betrieben und erhielt auch erst nach mehreren Jahren eine städtische Bewilligung. Spritzenabgaben wurden von Ärzten organisiert und durchgeführt, entgegen teilweise expliziter Anordnung durch die Gesundheitsbehörden.

Mehr als zwei Jahrzehnte nach ihrer krisenhaften Einführung ist die Schadensminderung in der Schweiz gesetzlich ver-

ankert. Wie die Förderung der Abstinenz ist sie als drogenpolitisches Ziel im BetmG erwähnt. Sie ist unumstrittener Teil der so genannten Vier-Säulen-Politik, dem drogenpolitischen Konzept der Schweiz. Und in der aktuellen wie auch in den vorgegangenen drogenpolitischen Strategien des Bundes – den so genannten Maßnahmenpaketen Drogen – spielt die Schadensminderung eine prominente und gleichwertige Rolle wie Prävention, Therapie und Repression<sup>7</sup>: Zwei der drei Ziele des laufenden Maßnahmenpakets Drogen III sind als Ziele der Schadensminderung formuliert (Verminderung der negativen Folgen für die Gesellschaft, Verminderung der negativen Folgen für die Konsumentinnen und Konsumenten).

Dass die Schadensminderung ein erklärter Bestandteil der Schweizer Drogenpolitik geworden ist, hat nicht zuletzt mit ihren sicht- und messbaren Erfolgen zu tun. Die offenen Szenen sind seit Ende der 1990er Jahre in der gesamten Schweiz verschwunden. Ebenso ging die so genannte Beschaffungskriminalität deutlich zurück (Killias/Aebi 2000). Die Zahl der Drogentodesfälle hat sich von über 400 auf etwa 100 pro Jahr verringert. Die Verbreitung von HIV und Hepatitis-C unter Drogenkonsumierenden ist gesunken, und der intravenöse Konsum scheint teilweise durch weniger risikoreiche Konsumformen ersetzt worden zu sein<sup>8</sup>. Die Schadensminderung hatte den Drogenkonsum gleichzeitig weniger risikoreich und stadtverträglicher werden lassen.<sup>9</sup>

Aber obwohl sich die positive Wirkung der Schadensminderung sehr schnell gezeigt hatte, konnte sie sich auf der politischen Ebene erst nach und nach etablieren. Ins BetmG aufgenommen wurde sie erst 2011. Das hat zum Teil mit politischen Entwicklungen zu tun, die nicht direkt mit der Schadensminderung in Verbindung stehen.<sup>10</sup> Dennoch zeigt der lange Zeit-

raum, dass sich funktionierende Ansätze in der Drogenpolitik nicht automatisch auf Grund ihrer Effektivität durchsetzen.

Es lohnt sich deshalb einen genaueren Blick darauf zu werfen, wie sich die Schadensminderung im Verlauf von zwei Jahrzehnten von einer – aus der Sicht der damaligen Behörden – Praxis des zivilen Ungehorsams zu einem etablierten Instrument der Schweizer Drogenpolitik entwickelt hat.

Hinter dieser Entwicklung steht ein komplexes Wechselspiel von verschiedenen Akteuren, die auf unterschiedlichen politischen Ebenen agieren und unter dem gemeinsam akzeptierten Ziel, die von Drogen verursachten gesellschaftlichen Schäden so gering wie möglich zu halten, kontinuierlich Probleme identifizieren, Lösungen erarbeiten, Handlungsweisen anpassen, Wissen über gute Praxis in der Umsetzung teilen und diese Handlungen in einen breiteren politischen Kontext einbetten. Dieser Prozess verlief keineswegs einvernehmlich. Im Gegenteil: Der Blick auf Probleme, die Erwartungen an andere Akteure, die zu erreichenden Ziele sowie die Handlungsspielräume der einzelnen Akteure waren sehr unterschiedlich und teilweise durch Faktoren bedingt, die außerhalb der Drogenpolitik im engeren Sinne liegen.<sup>11</sup> Im Zentrum dieser Prozesse standen – und stehen bis heute – in der Regel diejenigen Akteure, die für sich einen exklusiven Anspruch auf die Definition erhoben haben, was Probleme im Drogenbereich sind und wie Lösungen aussehen sollen: die Suchthilfe und die Polizei.

Dafür, wie diese beiden Akteure ihre Zusammenarbeit strukturierten und dies bis heute tun, gibt es in der Schweiz unzählige Beispiele. Die hier diskutierten Beispiele stehen exemplarisch für drei konkrete Herausforderungen, mit denen

die Schadensminderung in der Praxis konfrontiert ist: die Koordination zwischen Polizei und Suchthilfe zur Ermöglichung schadensmindernder Praxis, die Kooperation zur Verbesserung bestehender Lösungen und die Weiterentwicklung von Denk- und Handlungsansätzen zur Anpassung an neu auftauchende Probleme.

### **KOORDINATION: GÜTERABWÄGUNG BEIM BETRIEB VON KONTAKT- UND ANLAUFSTELLEN**

Bis weit in die 1980er Jahre, oder darüber hinaus, galten bereits der Besitz und der Gebrauch von Spritzen als Delikt (Grob 2009, 36). Im Umfeld der ambulanten Drogenhilfe, wie sie die offenen Drogenszenen kannten, führte dies zur paradoxen Situation, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter den Drogenkonsumierenden in den offenen Drogenszenen saubere Spritzen abgaben, während die Polizei den Konsumierenden nicht nur die Drogen, sondern auch Spritzen und andere Materialien, die zum Gebrauch der Substanzen hätten dienen können, kurzerhand wieder abnahm. Suchthilfe und Polizei lieferten sich vor diesem Hintergrund oftmals einen Zermürbungskrieg, der die Frage nach der richtigen Drogenpolitik mit Vehemenz aufwarf.

Als 1986 in Bern das weltweit erste behördlich tolerierte so genannte „Fixerstübli“ (Konsumraum) öffnete, ging es aus Sicht der Suchthilfe entsprechend wenig überraschend insbesondere darum, den Konsumierenden Schutz vor der Polizei zu bieten. Noch fast zehn Jahre nach der Eröffnung der ersten Anlaufstelle und rund sechs Jahre nach deren offizieller Bewilligung durch den Kanton Bern war explizit der Umgang der Polizei mit Drogenkonsumierenden Gegenstand von Klagen Letzterer. Dabei ging es nicht um die Arbeit der Polizei an sich, sondern um einen angemessenen Umgang mit den

Konsumierenden, die die „offenbar etwas rauhere(n) Gangart der Polizei gegenüber vielen Konsumenten“ monierten (Braun et al. 1995, 94). Der Hinweis von Braun et al. zeigt, dass nicht nur die Kriminalisierung, sondern auch die Haltung gegenüber den Drogenkonsumierenden ein Hindernis für die Anfänge polizeilicher und schadensmindernder Zusammenarbeit waren. Es bedurfte eines Umdenkens auf Seiten der Polizei und in der ganzen Gesellschaft, dass dieses Tun nicht mehr als Unterstützung für illegales Treiben und Förderung der Drogensucht angesehen wurde, sondern dass sich ein Konsens herausbildete, dass eine Kontakt- und Anlaufstelle (K&A), so der Schweizerische Terminus *technicus* für Konsumräume, nicht mehr gemeinhin als Förderung der Drogensucht galt. Bertino Somaini stellte in einem Artikel zu den Anfängen der HIV-Politik des Bundes fest, dass diese dazu geführt habe, „dass auch Drogenabhängige und Prostituierte Bürger der Schweiz seien“, und dass dem, weil diese Menschen Subjekte bundesstaatlicher Politik seien, nicht mehr viel entgegengesetzt werden konnte (Somaini 2002, 123).

Bereits zu Zeiten des Platzspitzes bestanden erste Absprachen zwischen Sozialarbeitenden und der Polizei. So beschreibt Peter Grob die täglichen Fußpatrouillen „auf einer mit der Polizei abgesprochenen Route“. Die Patrouillen „tauschten Spritzen und Nadeln, verteilten Venensalben, Alkoholtupfer und Kondome und leisteten erste Hilfe“ (Grob 2009, 55). Heute wie vor 20 und 25 Jahren geht es darum, den Konsumierenden seitens der Suchthilfe möglichst hygienische Konsumbedingungen zur Vermeidung übertragbarer Krankheiten, einen Schutzraum und ein möglichst umfassendes Tagesstrukturangebot anzubieten, während die Polizei den Auftrag hat, offene Drogenszenen zu verhindern, den illegalen Drogenkonsum

und -handel zu bekämpfen und das Sicherheitsempfinden der Stadtbevölkerung zu erhöhen bzw. zu halten. Dabei treffen sich die Berufsgruppen in Bezug auf die gleiche Zielgruppe sowie auf den Auftrag, die Öffentlichkeit zu entlasten, während der Auftrag zur Strafverfolgung dem Auftrag, Konsumierenden einen Schutzraum zu bieten, widerspricht (vgl. Bürge/Aegerter 2013).

Die größte Gefahr für das Scheitern der Zusammenarbeit am Beispiel der K&A's liegt in der einseitigen Auslegung der jeweiligen Aufträge bzw. der Konzentration auf nur die eigenen Aufträge. Richtet man einen Konsumraum oder auch einfach eine Tagesstruktur für drogenkonsumierende Menschen ein, macht dies nur Sinn, wenn der Weg von und zu dieser Institution einigermaßen unversehrt und von den Sicherheitsbehörden unkontrolliert machbar ist. Insofern beteiligt sich die Polizei bei einer aktiven und gelungenen Zusammenarbeit am Auftrag der Suchthilfe, Schutzräume für Konsumierende zu schaffen. Denn wenn Konsumierenden auf dem Weg zur K&A Substanzen und Spritzen abgenommen werden, verunmöglicht dies die Verwirklichung eines geschützten und überwachten Konsumraums. Gleichzeitig haben die meisten Betreiber von K&A's mit der Polizei Vereinbarungen, unter welchen Bedingungen Letztere eine Tagesstruktur betreten darf, um einen einigermaßen gesicherten Betrieb gleichermaßen wie die Aufgabe der Polizei, Straftaten zu verhindern bzw. zu ahnden, zu ermöglichen.

In Bern ist die Zusammenarbeit wie andernorts auch in einer gegenseitigen Vereinbarung geregelt, was den Betreibern der Kontakt- und Anlaufstelle und der zuständigen Polizeieinheit gemeinsames Auftreten gegenüber den Konsumierenden und einer breiten Öffentlichkeit, gemeinsam durchgeführte Nachbarschaftsversamm-

lungen sowie gemeinsames Handeln bei Gewalt und andersartigen Gefährdungen erlaubt (vgl. Bürge/Aegerter 2013). Greift man auf die weiter oben genannten Kriterien für erfolgreiche Partnerschaften zurück, stehen hier sicher die Definition und Anerkennung klarer Verantwortlichkeiten, transparente Prozesse und gleiche Beteiligungschancen für alle involvierten Akteure im Zentrum.

### **KOOPERATION: VON DER KOEXISTENZ ZUR ZUSAMMENARBEIT**

Neben diesem quasi archetypischen Beispiel zur Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Polizei gibt es weitere Kooperationsformen. Die Stadt St. Gallen blickt, trotz ihrer mittleren Größe, auf eine bewegte Drogenvergangenheit zurück. Bereits um 1990 eröffnete die Stadt ihren ersten Fixerraum, früher bspw. als Zürich, und unterzog diesen laufenden Evaluationen, insbesondere in Bezug auf die Verbreitung übertragbarer Krankheiten. 1991 verloren die Stadtbehörden allerdings eine Volksabstimmung, so dass der Fixerraum wieder geschlossen werden musste (Lander 1991).

Es gelang der Stadt St. Gallen über die 1990er und 2000er Jahre, die Neubildung einer offenen Konfrontation zu verhindern und für die Bewohnerinnen und Bewohner ebenso wie für Drogenkonsumierende, Suchthilfe und Polizei tragbare Formen der Koexistenz im öffentlichen Raum zu finden. Heute stützt sich diese Koexistenz wesentlich auf eine Grundhaltung zur Nutzung des öffentlichen Raums in der Stadt St. Gallen, die gezeichnet ist vom Leiter der Stiftung Suchthilfe, dem Leiter des Jugendsekretariats sowie dem Kommandanten der Stadtpolizei.<sup>12</sup> Das Papier hält fest, dass der öffentliche Raum der gesamten Bevölkerung ohne Einschränkung offen stehen solle und dass gleichzeitig Orte

geschaffen würden, die von Randgruppen in weitgehender Unabhängigkeit genutzt werden könnten. Dabei werden insbesondere das rechtmäßige Verhalten, Rücksichtnahme auf andere Nutzerinnen und Nutzer eines bestimmten Raums sowie der Verzicht auf Exklusivitätsansprüche als wesentliche Anforderungen an alle genannt. Das Papier legt abschließend fest, dass die Durchsetzung dieser Grundhaltung nur möglich sei durch „regelmässige und institutionalisierte Kommunikation zwischen allen Stellen (voraus), die für Lebensqualität und [sic!] im öffentlichen Raum verantwortlich sind“. Dies bedinge „stetigen Austausch, sowohl auf strategischer wie auf operativer Ebene“, was durch die gemeinsam gezeichnete Grundhaltung gesichert werden solle.

Man mag bemängeln, dass die Grundhaltung zwischen den drei Akteuren Suchthilfe, Jugendsekretariat und Stadtpolizei im Vagen bleibe. Gerade das kann jedoch die Grundlage dafür bieten, dass die konkreten Inhalte der Zusammenarbeit strategisch und operativ laufend neu verhandelbar sind und sich so neuen Anforderungen und Bedürfnissen anpassen können. Für die Suche nach Zusammenarbeitsformen zwischen Akteuren in Bezug auf den öffentlichen Raum, die wesentlicher Teil der Politikumsetzung im Drogenbereich ist, wäre es fatal, wenn sich die Zusammenarbeit auf die Suche nach konkreten Lösungen für komplexe Probleme beschränken würde. Denn Lösungen, die Bestand haben, beruhen nicht einzig auf einer bestimmten Vorgehensweise, sondern basieren auf Konsens, der ein gemeinsames Set an Werten und ein gemeinsames Verständnis des übergeordneten Auftrags beinhaltet, in diesem Fall die Sicherheit des öffentlichen Raums ebenso wie dessen unumschränkte Zugänglichkeit für die Bevölkerung.

### **WEITERENTWICKLUNG: KANN ZUSAMMENARBEIT NEUE DROGENPOLITISCHE WEGE ERÖFFNEN?**

Die Beispiele der Kontakt- und Anlaufstellen von St. Gallen und der gemeinsamen Grundhaltung in Bezug auf den öffentlichen Raum zeigen weit verbreitete Ansätze in der Zusammenarbeitsgestaltung zwischen Suchthilfe und Polizei.

Einen anderen, für Schweizer und unserer Kenntnis nach für mitteleuropäische Verhältnisse generell einen neuen Weg, geht aktuell der Stadtkanton Genf. Bereits 2012 plädierten die Suchtfachleute in der Westschweiz für eine Umkehr in der Schweizerischen Drogenpolitik, da sich der allgemeine Konsens betreffend das Gleichgewicht zwischen Schadensminderung und Repression nicht mehr halten könne (vgl. Savary 2012). Etwa zu der Zeit setzte sich in Genf eine überparteiliche Arbeitsgruppe zusammen, die sich der Frage der Sicherheit im öffentlichen Raum annahm, einer Thematik, die einem diffusen Unsicherheitsgefühl der Stadtbevölkerung entsprach und die wesentlich von der Frage des Straßendeals geprägt war, der sich in Wohnquartiere ausgebreitet hatte und öffentliche Plätze zu Unorten machte. Die überparteiliche Arbeitsgruppe stellte die drogenpolitische Frage, wie von den Fachleuten erwartet, neu, jedoch nicht verbunden mit dem Ruf nach mehr Polizei und der rigorosen Verfolgung von Dealern und Konsumierenden. Dem Straßendeal und mit ihm all den unerwünschten Nebeneffekten sei nur über einen Sinnes- und Praxiswandel in Bezug auf den aktuellen Umgang mit illegalen Substanzen beizukommen. Sicherheitspolitische Überlegungen führten die Arbeitsgruppe zur Forderung, auf die Strafverfolgung des Cannabis-Konsums zu verzichten, und Produktion sowie Inverkehrbringen unter strengen Auflagen zu ermöglichen.

Konkret müsse, so die Akteure, die Drogenfrage umgekehrt und von der Sicherheitspolitik her angegangen werden. Die Erfahrungen lehrten, dass ein rigoroses Durchsetzen der mit illegalen Substanzen verbundenen Verbote weder Sicherheit im öffentlichen Raum noch eine verbesserte öffentliche Gesundheit zur Folge hätten, weshalb der Sprung in neue Regulierungswelten gewagt werden müsste (Francey 2013). Geteilt wird die Position der Genfer Arbeitsgruppe von verschiedenen Akteuren aus Suchthilfe und Polizei, sowohl auf Ebene der strategisch wie der operativ Verantwortlichen (vgl. exemplarisch Guéniat/Savary 2013).

Für die Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und Polizei ist das Genfer Beispiel von größtem Interesse, weil seitens der Sicherheitsbehörden die Frage nach ihrer eigenen Rolle aufgeworfen wird. Und die Frage, wie die Gesellschaft mit so genannten Drogen umgehe, stellt sich nicht mehr aus Sicht der öffentlichen Gesundheit, welche es in der Schweiz um 2000 nicht vermocht hatte, die Frage der Regulierung zu stellen. Während eine Wahl jene ist, Konsumierende und Dealer zu vertreiben und konsequent ins Gefängnis zu bringen, wählt die Arbeitsgruppe in Genf den Weg, am Schwarzmarkt anzusetzen und damit die Frage nach den Rollen von Suchthilfe und Polizei neu zu stellen. Hier werden Antworten auf die Gefährdung im öffentlichen Raum, also genuin ordnungs- und sicherheitspolitische Fragen debattiert, die gleichzeitig zentrale Forderungen der Schadensminderung aufnehmen, nämlich die Frage der Straflosigkeit des Konsums und die Erhältlichkeit qualitativ hochstehenden Stoffes. Dass dies Änderungen im Rollenverständnis mit sich bringen wird, und dass sich hier ein neues Verständnis der Vier-Säulen-Politik zeigt, versteht sich von selbst.

## **DIE STEUERUNG DES UNSTEUERBAREN? DIE STRATEGIE DER VIER-SÄULEN-POLITIK**

Die drei Beispiele, wie Koordinations-, Kooperations- und Weiterentwicklungsprobleme durch Zusammenarbeit angegangen werden können, weisen deutliche Parallelen auf. In allen drei Fällen stand eine von lokalen Akteuren geprägte Problemanalyse. Um diese Probleme anzugehen, mussten in allen Fällen beide Seiten ihre grundlegenden Prinzipien, Aufträge und Selbstverständnisse der beiden Berufsgruppen Suchthilfe und Polizei<sup>13</sup> hinterfragen und anpassen. Und in allen drei Fällen funktioniert dies nur, wenn pragmatische Lösungsansätze gefunden werden, die es ermöglichen, unterschiedliche Ziele gleichzeitig zu erreichen. Gerade das letzte Beispiel zeigt, dass dabei der Prozess ergebnisoffen ist und Lösungsansätze entstehen, die das unter den gegebenen Regulierungsarrangements Mögliche transzendieren oder zumindest in Frage stellen.

Ein wichtiges Moment für die Umsetzung schadensmindernder Maßnahmen scheint entsprechend im Gewähren von Handlungsspielräumen auf lokaler Ebene zu liegen. Dies wirft für die Bundesbehörden – die einen politischen Auftrag zur Steuerung dieses Prozesses haben – die Frage auf, ob eine Steuerung dieses Prozesses überhaupt möglich ist, und mit welchen Instrumenten diese Steuerung vorgenommen werden soll. Vertrauten die Bundesbehörden ausschließlich auf das Innovationspotential lokaler Akteure, kämen sie ihrem Auftrag nicht nach und würden das Risiko in Kauf nehmen, dass je nach lokaler politischer Konstellation der Grad der Umsetzung von Schadensminderungsmaßnahmen unterschiedlich wäre. Dies könnte die Umsetzung der erklärten Ziele der Schweizer Drogenpolitik in Frage stellen. Gleichzeitig zeigt sich aber, dass Lösungen nicht einfach durch

Bundesbehörden (oder andere, national tätige Akteure) verordnet werden können, sondern dass die Lösungsentwicklung – d.h. im Fall der Drogenpolitik die Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei – weitgehend lokal organisiert sein muss.

In vielen Städten der Schweiz wurden bereits früh Arbeitsgruppen und Zusammenarbeits-Plattformen geschaffen, die mit der Umsetzung der drogenpolitischen Maßnahmen betraut waren. Diese bildeten sich nicht nur spontan aus einem Bedürfnis von Polizei und Suchthilfe, sondern waren politisch verordnet. Die Besonderheit dieser Plattformen war jedoch, dass den Fachleuten der involvierten Akteure sowohl die Problemlösungskompetenz als auch die notwendige Entscheidungskompetenz überlassen wurden (vgl. dazu Wälti et al. 2004; Kübler 2000). Fast alle diese Gremien hatten als ein zentrales Thema das Verhältnis und das Zusammengehen von Suchthilfe und Polizei zu klären und die Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Umsetzung zu schaffen. Die Bundesbehörden imitierten diese Strategie, indem sie eine eigene Plattform bildeten: die Koordinations- und Dienstleistungsplattform Sucht (KDS). Die Aufgabe der KDS ist es, den Wissenstransfer zwischen den verschiedenen Gremien, Organisationen und Akteuren sicherzustellen, Schnittstellen über lokale Begebenheiten hinaus zu identifizieren, den Dialog über die Umsetzung geltender gesetzlicher Bestimmungen zu fördern und die Brücke zwischen der Bundespolitik und den lokalen Kontexten zu schlagen. In diesem Sinne verordnet die Bundesregierung den politischen Dialog über die Umsetzung ihrer im BetmG festgelegten drogenpolitischen Richtlinien nicht. Sie schafft vielmehr die Voraussetzungen, damit ein solcher Dialog entstehen kann.

Die Antwort auf die Frage, ob ein solches Arrangement als Regieren oder Steuerung im eigentlichen Sinne gelten kann, hängt

zum Teil vom Staatsverständnis des Einzelnen ab. Die politikwissenschaftliche Forschung zum Thema deutet aber darauf hin, dass nur bedingt Alternativen zu solchen Arrangements zur Verfügung stehen. Diese zeigt, dass Zusammenarbeit kaum politisch verordnet werden kann, indem die relevanten Akteure durch Gesetze oder Erlässe an einen Tisch gezwungen werden. In der Regel entstehen so weder ein gemeinsames Verständnis für die Problemsituation noch eine gemeinsame Arbeitsweise (Börzel 1998). Der kooperative Staat (vgl. dazu Braun/Giraud 2009) hingegen setzt gezielt auf hybridere Formen der Zusammenarbeit als auf von oben verordnete, dessen Alternative der Rückzug aus dem Politikvollzug wäre.

Diese hybriden Formen des Regierens funktionieren aber nicht automatisch. Die Forschung zur guten Regierungsführung hat eine Reihe von Erfolgsfaktoren identifiziert, die kooperatives Regieren nicht nur erleichtern, sondern auch effektiv machen. Hughes u.a. (Hughes et al. 2013) fassen diese Erfolgsfaktoren in acht Kriterien zusammen: Gestaltung der Zugänglichkeit zu Prozessen der Lösungsfindung, Konsensorientierung, die Definition und Anerkennung klarer Verantwortlichkeiten, transparente Prozesse, Responsivität (die Fähigkeit, auf sich anbahnende Probleme zeitgerecht zu reagieren), Effektivität und Effizienz in der Ressourcennutzung, gleiche Beteiligungschancen für alle involvierten Akteure und die Existenz einer gesetzlichen Grundlage für den Prozess. Da kaum ein Prozess diese Anforderungen durchgehend erfüllen kann, können die acht Kriterien vielmehr als Prinzipien der guten Regierungsführung gelten, und deren Wert liegt in erster Linie darin, wenig ausgebildete oder gänzlich fehlende Aspekte der Koordination zu analysieren.

Eine detaillierte Analyse, inwiefern die Vier-Säulen-Politik der Schweiz diese Kri-

terien erfüllt und ob sie die Bundesregierung dazu befähigt ihren Steuerungsauftrag wahrzunehmen, würde den Rahmen dieses Artikels sprengen. Unabhängig davon deutet aber der Fakt, dass gut ein Jahrzehnt nachdem die meisten Städte der Schweiz einen Umgang mit ihren öffentlich sichtbaren Drogenproblemen gefunden haben, lokale wie auch schweizweite Kooperationsplattformen weiterbestehen, darauf hin, dass der von der Bundesregierung gewählte Zugang zur Steuerung der Umsetzung drogenpolitischer Maßnahmen eine Nachfrage in den Kantonen und Städten gefunden hat. Gleichzeitig scheinen die Instrumente der Steuerung genügend flexibel zu sein, um auf Probleme angewandt zu werden, die in ihrer heutigen Form vor zehn Jahren nicht existierten oder als solche noch nicht erkannt wurden. Während dies noch nicht bedeutet, dass es sich bei der Schweizer Drogenpolitik um gute Regierungsführung im Sinne der obigen Definition handelt, zeigt es zumindest, dass das heute bestehende Arrangement von jenen Akteuren, die mit der Problemlösung betraut sind, nicht ignoriert wird.

## FAZIT

Die Geschichte der Schweizer Drogenpolitik ist die Geschichte eines grundlegenden Wandels von Problemlösungsstrategien in einem Politikbereich. Das Scheitern einer präskriptiven Strategie, die auf einer Illusion basierte, schuf Platz für die Entwicklung von integrativeren Ansätzen.<sup>14</sup> Diese lassen deutlich mehr Handlungsspielräume zu, müssen dafür mit Inkohärenzen, Ungleichzeitigkeit von Entwicklungen und Koexistenz verschiedener Modelle auskommen können.

In einem solchen Kontext spielen übergeordnete Behörden – in diesem Fall die Schweizer Regierung und ihre Behörden – eine wichtige Rolle, indem sie die Voraussetzungen schaffen können, unter

denen solche lokalen Lösungen möglich sind, dass Schnittstellen identifiziert werden und dass die Diversität gewährleistet bleibt. Die eigentliche Problemlösungskompetenz, und damit auch die Innovationskraft eines integrativen Ansatzes, ist jedoch bei jenen angelegt, die Probleme lösen müssen. Im Fall der Schweizer Drogenpolitik lag ein wichtiger Teil dieser Innovationskraft in der Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei. Der Weg von der anfänglichen Konfrontation – die in erster Linie von unterschiedlichen Perspektiven, unterschiedlichen Aufträgen und unterschiedlichen Prioritäten der beiden Berufsgruppen ausging – zur Schaffung von Arrangements, die lokale Problemlösungen ermöglichten, war weder geradlinig, noch war abzusehen, dass sich daraus ein neuer politischer Zugang zu Drogenfragen entwickeln würde.

Um die zentrale Frage nach den unterschiedlichen Rollen und deren Interpretation von Suchthilfe und Polizei gemeinsam angehen zu können, müssen sich die Akteure beider Seiten über ihre jeweiligen Aufträge, die Konsequenzen ihres Tuns und insbesondere über übergeordnete, gesellschaftliche Ziele im Klaren sein. Das heißt für die Politik, dass ein Gleichgewicht zwischen den Anliegen der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit gefunden werden muss, welches nicht einzig darin besteht, das Konsum- und Besitzverbot illegaler Substanzen zu jedem Preis durchzusetzen. Für die Praxis ihrerseits besteht die Herausforderung darin, Rollen und Handlungsoptionen stetig zu hinterfragen und Zieldefinitionen zu finden, die Suchthilfe und Polizei entsprechen. Da Suchthilfe und Polizei immer gesellschaftlich, politisch, fachlich und regional getragen bzw. bestimmt sind, dürfte generell gelten, dass die Suche nach Zusammenarbeitsformen kaum je an ein Ende gelangen kann.

<sup>1</sup> Eine unveränderte Prävalenz bedeutet nicht, dass sich Konsum und Handel von Drogen nicht entwickelt haben. Sowohl in Europa als auch global haben sich die Prävalenzen einzelner Substanzen in den vergangenen zwanzig Jahren deutlich verändert. Die Anzahl von Personen, die Drogen konsumieren, dürfte jedoch in etwa gleich geblieben sein.

<sup>2</sup> Diese These wird vom United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) vertreten und ist höchst umstritten. Eine differenziertere Diskussion der intendierten Auswirkungen der internationalen Drogenpolitik findet sich bei Caulkins 2014.

<sup>3</sup> Für eine kritische Diskussion des Konzepts nicht-intendierter Konsequenzen siehe Reuter 2009.

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Drogenpolitik der 1970er und 1980er Jahre mit der Hexenjagd. Eine literarische Version dieser These hat Michael Herzig mit seinem Roman „Frauen hassen“ 2014 vorgelegt.

<sup>5</sup> Im so genannten Sorgenbarometer, einer Umfrage zur Problemwahrnehmung in der Schweiz, führten Anfang der 1990er Jahre Drogenfragen und Aids die Liste der Bedenken in der Schweizer Bevölkerung an. Die Einsicht, dass die Drogenfrage gleichermaßen ein gesundheits-, ein sozial- und ein ordnungspolitisches Problem sei, setzte sich in den Städten mit Macht durch (vgl. exemplarisch Kübler 2000; Grob 2009, 25–26). Die Räumung des Platzspitzes durch die Stadtpolizei Zürich im Februar 1992 war eine einseitige Entscheidung, die durch die Bezirksbehörden ohne Rücksprache mit der Stadtregierung zu einem Zeitpunkt gefällt wurde, als die Stadt eine geordnete Schließung der offenen Szene plante. Der Polizeivorsteher der Stadt Zürich sprach sich öffentlich gegen den Entscheid aus, musste ihn aber dennoch ausführen.

<sup>6</sup> Gemäß Angaben von Beteiligten sollen auf dem Platzspitz täglich bis zu 25 Re-

animationen an Personen mit Heroindosen vorgenommen worden sein (Seidenberg 2012). Ohne diese Nothilfe wäre die Zahl der Drogentoten, die im Jahr 1992 419 betrug und die relativ (ca. 66 Tote pro Million Einwohner) höchste Europas war (Jojarth 2009), noch deutlich höher gewesen.

<sup>7</sup> Repression bezeichnet im drogenpolitischen Jargon der Schweiz alle staatlichen Handlungen, die mit der strafrechtlichen Verfolgung von Drogenhandel und Drogenkonsum im Zusammenhang stehen.

<sup>8</sup> Die Zahl der intravenös Konsumierenden bei Nutzerinnen und Nutzern niederschwelliger Kontakt- und Anlaufstellen ging insbesondere nach 2000 zurück. Vgl. Locicero et al. 2013, 36–37.

<sup>9</sup> Die Verbesserung der Gesundheit der Konsumierenden ist nicht ausschließlich auf die Einführung schadensmindernder Maßnahmen zurückzuführen. Auch das Nachlassen des polizeilichen Drucks auf die Konsumierenden dürfte teilweise eine Rolle gespielt haben. Nordt und Stohler (Nordt/Stohler 2010) konnten zeigen, dass ein positiver statistischer Zusammenhang zwischen der Anwendung gezielter repressiver Polizeitaktiken und der Mortalitätsrate von Heroinkonsumierenden in Zürich besteht. Ethnografische Forschungen in offenen Drogenszenen in Sydney und Vancouver verdeutlichen zudem, dass repressive Polizeitaktiken die Konsumierenden zu risikoreicherem Konsumverhalten zwingen und so die Gefahr von Überdosen und Ansteckungen mit übertragbaren Krankheiten erhöhen. Zudem geht durch erhöhten polizeilichen Druck oft der Zugang zu niederschwelligen Therapie- und Beratungsangeboten verloren. Siehe dazu Maher/Dixon 1999; Cooper et al. 2005; Wood et al. 2004. Die Erfahrungen mit der Entkriminalisierung des Drogenkonsums in Portugal deuten in eine ähnliche Richtung: Studien zei-

gen, dass sich der Gesundheitszustand der Konsumierenden nach der Entkriminalisierung des Konsums maßgeblich verbessert hat (siehe dazu Greenwald 2009; Domoslawski 2011).

<sup>10</sup> Neben der Schadensminderung spielten in den vergangenen zwei Jahrzehnten in der Schweiz Fragen bezüglich der Legalisierung oder Entkriminalisierung von Cannabis eine wichtige Rolle im politischen Diskurs. Das Parlament konnte sich auf Grund dieser Fragen in den 2000er Jahren wiederholt nicht auf eine Revision des BetmG einigen.

<sup>11</sup> Neben Fragen der Ressourcenallokation und gesetzlichen Grundlagen spielen auch Selbst- und Fremdwahrnehmung der beiden Berufsgruppen eine wichtige Rolle. Siehe dazu Hunter et al. 2005 und Ernst et al. (1999).

<sup>12</sup> Der Wortlaut des Dokuments kann unter folgendem Link eingesehen werden: [http://www.stadt.sg.ch/home/gesellschaft-sicherheit/sicherheit-polizei/praevention/oeffentlicher-raum/\\_jcr\\_content/Par/downloadList/DownloadListPar/download.ocFile/Grundhaltung%20zur%20Nutzung%20des%20%C3%B6ffentlichen%20Raums.pdf](http://www.stadt.sg.ch/home/gesellschaft-sicherheit/sicherheit-polizei/praevention/oeffentlicher-raum/_jcr_content/Par/downloadList/DownloadListPar/download.ocFile/Grundhaltung%20zur%20Nutzung%20des%20%C3%B6ffentlichen%20Raums.pdf) (eingesehen 28.07.2014).

<sup>13</sup> Aus polizeilicher Sicht sprechen Ernst u.a. (Ernst et al. 1999, 11) von einer „Verunsicherung der Polizei in ihrer Rolle durch den gesellschaftlichen Wandel allgemein“, dennoch sehe sich die Polizei in erster Linie als Akteur „ordnungs- und sicherheitspolitischer Natur“. Gesundheitspolitische Überlegungen können zwar bei der Polizeiarbeit eine Rolle spielen. Aber es wäre ein überhöhter Anspruch an das Rollenverständnis der gesellschaftlichen Institution Polizei, dass sie den Schutz der Gesundheit von Drogenkonsumierenden als ihr wichtigstes handlungsleitendes Prinzip annehmen würde.

<sup>14</sup> Mintzberg u.a. (Mintzberg et al. 2002) haben in einer extensiven Studie zur Stra-

ategieentwicklung drei Philosophien des strategischen Managements identifiziert: die präskriptive, die deskriptive und die integrative. Der präskriptive Zugang geht davon aus, dass Strategien von wenigen Entscheidungsträgern bestimmt und ihre Umsetzung top-down organisiert werden muss, um erfolgreich zu sein. Der deskriptive Zugang geht davon aus, dass Strategien im eigentlichen Sinne nicht existieren, sondern dass das, was ex post als Strategie wahrgenommen wird, ein Konglomerat von Handlungen ist, die ohne eigentliche Planung entstanden sind. Der integrative Zugang geht davon aus, dass Strategien durch eine Mischung von präskriptiven Ambitionen und nicht geplanten oder vorgesehenen Handlungen entsteht. Die Strategieentwicklung erfolgt adaptiv durch die Festlegung von grob ausformulierten Zielen und die Identifizierung und Förderung von Handlungsweisen, die den gewünschten Erfolg bringen.

### Quellenangaben

- Braun, Dietmar/Giraud, Olivier (2009). Politikinstrumente im Kontext von Staat, Markt und Governance, in: Schubert, Klaus/Bandelow, Nils. C. (Hg.) Lehrbuch der Politikfeldanalyse 2.0, München, 159–187.
- Braun, Norman/Diekmann, Andreas et al. (1995). Die Berner Drogenszene, Bern u.a.
- Börzel, Tanja (1998). Organizing Babylon – On the Different Conceptions of Policy. *Networks, Public Administration* 76 (2), 253–273.
- Bürge, Ines/Aegerter, Daniel (2013). Zusammenarbeitsvereinbarungen am Beispiel der K&A: Wie kann Verbindlichkeit geschaffen werden? Präsentation anl. der Fachtagung „Öffentlicher Raum, Suchthilfe, Polizei – eine Zusammenarbeit im Wandel“ vom 13. März 2013, Online: [www.infodrog.ch](http://www.infodrog.ch) (16.03.2014).
- Caulkins, Jonathan P. (2014). *Effects of Prohibition, Enforcements and Interdiction of Drug Use*, in: LSE Expert Group on the Economics of Drug Policy (Hg.) *Ending the Drug Wars*, London.
- Chiquet, Simone (1994). Zwischen Hilfslosigkeit und fragwürdigen Maßnahmen. Ein Gespräch mit André Seidenberg, *Traverse* (1), 95–99.
- Cooper, Hannah/Moore, Lisa et al. (2005). *The Impact of a Police Drug Crackdown on Drug Injectors' Ability to Practice Harm Reduction: A Qualitative Study*, *Social Science and Medicine* 61 (4), 673–684.
- Csetse, Joanne (2010). *From the Mountaintops: What the World Can Learn from Drug Policy Change in Switzerland*, New York.
- Domoslawski, Artur (2011). *Drug Policy in Portugal: The Benefits of Decriminalizing Drug Use*, New York.
- Ernst, Marie-Louise/Aeschbacher, Monique/Spencer, Brenda (1999). *Gesundheitliche Aspekte der Polizeiarbeit im Drogenbereich*, Lausanne.
- EMCDDA – European Monitoring Centre for Drugs and Drug Abuse (2014). *European Drug Report: Trends and Development*, Luxembourg.
- Francey, Olivier (2013). Le débat sur la légalisation du cannabis refait surface à Genève, *Le Temps*, 06.12.2013.
- Greenwald, Glenn (2009). *Drug Decriminalization in Portugal: Lessons for Creating Fair and Successful Drug Policies*, Washington D.C.
- Grob, Peter J. (2009). Zürcher „Needle-Park“. Ein Stück Drogengeschichte und -politik, 1968–2008, Zürich.
- Guéniat, Olivier/Savary, Jean-Félix (2013). Le marché de la drogue prospère malgré la répression, *Première ligne. Journal d'information et d'échange de l'association genevoise de réduction de risques liés aux drogues* 22 (13), 1/4.
- Herzig, Michael (2014). *Frauen hassen*, Dortmund.
- Hughes, Caitlin/Ritter, Alison/Mabbitt, Nicholas (2013). *Drug Policy Coordination: Identifying and Assessing Dimensions of Coordination*, *International Journal on Drug Policy* 24 (2), 244–250.
- Hunter, Gillian/McSweeney, Tim/Turnbull, Paul J. (2005). *The Introduction of Drug Arrest Referral Schemes in London: A Partnership Between Drug Services and the Police*, *International Journal on Drug Policy* 16 (2), 343–352.
- Jorath, Christine (2009). *Crime, War, and Global Trafficking: Designing International Cooperation*, Cambridge.
- Killias, Martin/Aebi, Marcelo (2000). *The Impact of Heroin Prescription on Heroin Markets in Switzerland*, *Crime Prevention Studies* 11 (1), 83–99.
- Kübler, Daniel (2000). *Politique de la Drogue dans les villes Suisses entre ordre et santé. Analyse des conflits de mise en œuvre. Collection Logiques Politiques*, Paris/Montréal.
- Lander, Barbara (1991). *Evaluation des St. Galler Treffpunktes mit Injektionsraum „am unteren Graben 55“*, Betriebszeit: April 1990–1991, St. Gallen.
- Locicero, Stéphanie/Gervasoni, Jean-Pierre et al. (2013). *Enquête auprès des usagers de drogue, clients des structures à bas-seuil d'accès (SBS) en Suisse. Tendances 1993–2011*, Lausanne.
- MacCoun, Robert/Reuter, Peter (2001). *Drug War Heresies: Learning from other Vices, Times and Places*, Cambridge.
- Maher, Lisa/Dixon, David (1999). *Policing and Public Health: Law Enforcement and Harm Minimization in a Street-level Drug Market*, *British Journal of Criminology* 39 (4), 488–512.
- Mintzberg, Henry/Ahlstrand, Bruce/Lampel, Joseph (2002). *Strategy Safari: A Guided Tour Through the Wilds of Strategic Management*, London.

- Nordt, Carlos/Stohler, Rudolf (2010). *Combined Effects of Law Enforcement and Substitution Treatment on Heroin Mortality*, *Drug and Alcohol Review* (1), 1–6.
- Reuter, Peter (2009). *The Unintended Consequences of Drug Policies*, Santa Monica.
- Savary, Jean-Félix (2012). *En Suisse, la politique drogue s'est arrêtée au milieu du gué*, *Online: www.grea.ch* (16.03.2014).
- Seidenberg, André (2012). *Als das Heroin Zürich im Griff hatte: 20 Jahre nach der Vertreibung der offenen Drogenszene vom Platzspitz*, *Neue Zürcher Zeitung*, 04.02.2012.
- Somaini, Bertino (2002). *Die Erfindung einer Politik – ein persönlicher Bericht zur HIV/AIDS-Politik der Schweiz*, in: Bachmann, Carine/Bachmann, Ruth/Cattacin, Sandro (Hg.) *Risikoverwaltung: Lernen aus der eidgenössischen Politik im Umgang mit Gesundheitsrisiken: HIV/Aids, Hepatitis C und BSE im Vergleich*, Basel.
- UNODC – United Nations Office on Drugs and Crime (2014). *World Drug Report 2014*, New York.
- Wälti, Sonja/Kübler, Daniel/Papadopoulos, Yannis (2004). *How Democratic is „Governance“? Lessons from Swiss Drug Policy*, *Governance* 1 (17), 83–113.
- Wood, Evan/Spittal, Patricia et al. (2004). *Displacement of Canada's Largest Public Illicit Drug Market in Response to a Police Crackdown*, *Canadian Medical Association Journal* 170 (10), 1551–1556.
- Wüthrich, Astrid (2004). *Geschlechtsspezifische Drogenarbeit. Professionelle Arbeit mit KonsumentInnen illegaler Drogen am Beispiel der Kontakt- und Anlaufstelle in Bern*, Bern.

#### **Weiterführende Literatur**

- Groupe interparti (2013). *Pour plus de sécurité dans la ville. Les Associations de consommateurs de Cannabis: un modèle efficace de réglementation de l'accès au Cannabis*, Genève.
- UNODC – United Nations Office on Drugs and Crime (2008). *World Drug Report 2008*, New York.